

64. Unter welchen Voraussetzungen haftet das Reich für Aufwendungen der Gemeinden auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege?

Berordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 — AbgErmBo. — (RGBl. I S. 1010) §§ 1, 3. Gesetz über die Erstattung von Kriegs-

wohlfahrtsausgaben vom 12. Februar 1931 (RGBl. I S. 15) §§ 1, 9. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — FinAusglG. — (RGBl. I S. 203) § 60.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Mai 1933 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. Witwe F. (kl.). IV 66/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mit der Klage wird die Aufwertung eines Darlehens gemäß §§ 62, 63 AufwG. und § 242 BGB. begehrt. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, daß es sich um ein Schuldscheindarlehen nach §§ 30, 40 AnlAbtG., jedenfalls aber um eine Vermögensanlage handle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug hat die Beklagte noch eingewendet, daß der Rechtsweg gemäß § 1 AbgErmVo. unzulässig sei, zum mindesten aber gemäß § 3 das. der eingeklagte Anspruch einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden könne. Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbgErmVo. hergeleitete Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist von der Beklagten damit begründet worden, daß sie das Darlehen für Rechnung des Reichs zu Kriegswohlfahrtszwecken aufgenommen habe, und zwar zu dem Zweck, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen. Nach der genannten Vorschrift ist der Rechtsweg für Ansprüche, die aus der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung herrühren, nicht nur insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen das Reich richten, sondern auch für Ansprüche „gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt.“ Ob sich der Anspruch gegen eine solche Stelle richtet, unterliegt, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Prüfung des ordentlichen Gerichts, da hiervon die Anwendbarkeit der Verordnung überhaupt

abhängt (RGZ. Bd. 127 S. 363). Hierbei genügt es, wie in der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats weiter ausgeführt ist, nicht, daß die verklagte Stadtgemeinde allgemein zu den Stellen gehört, die in der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung für Rechnung des Reichs gehandelt haben, sondern es ist erforderlich, daß sie in dem besonderen Fall den Darlehnsvertrag für Rechnung des Reichs abgeschlossen hat. Rechtlich würde es in dieser Hinsicht genügen, wenn das Reich verpflichtet wäre, der Beklagten die zur Rückzahlung des Darlehns erforderlichen Geldebeträge zur Verfügung zu stellen oder zu erstatten. Das Bestehen einer solchen Verpflichtung des Reichs wird vom Berufungsgericht verneint, da nirgendwo von einer Haftung des Reichs für Darlehen, die zu Zwecken der hier vorliegenden Art aufgenommen worden seien, die Rede sei, von der Beklagten auch nicht behauptet worden sei, daß das Reich eine solche Haftung bei Aufnahme des Darlehns übernommen habe. Siergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Es trifft nicht zu, daß es, wie die Revision meint, gleichgültig sei, ob eine Haftung des Reichs für derartige Darlehen irgendwo besonders ausgesprochen worden sei. Ebenso wie die Verpflichtung des Reichs zur Erstattung der Familienunterstützungen durch besondere gesetzliche Vorschrift (§ 12 des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888, RGBl. S. 59) begründet war, könnte sich auch seine Verpflichtung, der Beklagten den Betrag des hier streitigen Darlehns zur Verfügung zu stellen oder zu erstatten, nur aus den zur Zeit der Darlehnsaufnahme bestehenden oder aus später erlassenen gesetzlichen Vorschriften ergeben, da eine vertragliche Übernahme der Haftung nicht behauptet worden ist. Solche gesetzlichen Vorschriften sind jedoch, wie nachstehend auszuführen ist, nicht ersichtlich.

Die Erstattungsansprüche der Länder und Gemeinden (Gemeindevverbände) gegen das Reich wegen Kriegswohlfahrtsausgaben haben jetzt durch das Gesetz vom 12. Februar 1931 eine abschließende Regelung gefunden. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erstattet das Reich der Regel nach nur die Ausgaben aus den auf Markt lautenden Anleihen, die gemäß § 60 Abs. 3, 4 FinAusglG. für Rechnung des Reichs aufgenommen sind und nach der Aufwertungs-gesetzgebung der Aufwertung unterliegen. Die Erstattung findet nur dann statt, wenn die Anleihen auf Grund des Runderlasses des Reichsministers

der Finanzen vom 12. Mai 1920 (RMVBl. 1931 S. 55) bei den zuständigen Reichsfinanzbehörden angemeldet sind und diese die Zustimmung erteilt haben. Durch die Ermächtigung zur Aufnahme solcher Anleihen hatte das Reich, wie sich aus Seite 3 der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Reichst. Druckf. 1930 Nr. 323) ergibt, im Regelfall seine Verpflichtungen aus § 60 Abs. 1 FinAusglG. erfüllt. Nach S. 5 der Begründung sollte die Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1931 eine Gewähr dafür bieten, daß dem Reich nicht Ausgaben aus Anleihen in Rechnung gestellt werden, die mit der auf Grund des Erlasses vom 12. Mai 1920 durchgeführten Schlußabrechnung über die bis zum 1. April 1920 geleisteten Ausgaben nicht im Zusammenhang stehen. Es sollte u. a. schon wegen der Schwierigkeit des Nachweises, ob frühere Anleihen überhaupt für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege tatsächlich verwendet worden seien, verhütet werden, daß das Reich auch in denjenigen Fällen erstattungspflichtig gemacht würde, in denen Anleihen aufgenommen worden waren, die bei der erwähnten Schlußabrechnung nicht zur Kenntnis der Reichsfinanzbehörden gebracht worden sind und zu denen das Reich insolgedessen auch keine Stellung nehmen konnte. Auch die Beklagte hat nach der Auskunft des Präsidenten des Landesfinanzamts Düsseldorf vom 8. März 1932 eine Anleihe gemäß § 60 Abs. 3, 4 FinAusglG. in Höhe von 12509981,55 M. aufgenommen. Das ihr vom Erblasser der Klägerin gewährte Darlehen hat sie jedoch bei der auf Grund des Runderlasses vom 12. Mai 1920 durchgeführten Schlußabrechnung nicht zur Kenntnis der Reichsfinanzbehörden gebracht. Es kann daher in der von ihr aufgenommenen Anleihe auch nicht mit enthalten gewesen sein. Aus § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, das die Erstattungsansprüche der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gegen das Reich aus § 60 FinAusglG. endgültig umgrenzen sollte (Seite 3 der Begründung), ist hiernach eine Erstattungspflicht des Reichs gegenüber der Beklagten wegen ihrer Aufwendungen für dieses Darlehen nicht herzuleiten. Dahingestellt kann es bleiben, ob Aufwendungen der Gemeinden für den hier in Rede stehenden Zweck überhaupt als zum Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege gehörig angesehen werden können. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1931 soll die Anwendbarkeit der Abgeltungs-erweiterungs-Verordnung vom 24. Oktober 1923 auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Erstattungs-

berechtigten und ihren Gläubigern unberührt bleiben. Dadurch soll klargestellt werden, daß das Gesetz in das Rechtsverhältnis zwischen den Erstattungsberechtigten auf der einen Seite und ihren Gläubigern auf der anderen Seite nicht eingreife und daß es für die Regelung dieser Rechtsbeziehungen bei der bisherigen Rechtslage verbleibe (§. 7 der Begründung). Mit Rücksicht hierauf bedarf es der Prüfung, ob etwa nach der bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1931 gegebenen gewesenen Rechtslage die Anwendbarkeit des § 1 AbgErmWo. auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu bejahen ist. Auch das ist nicht der Fall. Faßt man, wie die Beklagte dies will, die Versorgung der Bevölkerung mit dem notwendigen Lebensbedarf als einen Teil der Kriegswohlfahrtspflege auf, so läme für eine Erstattungspflicht des Reichs nur die Vorschrift des § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402), § 68 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494), § 60 FinAusglG. 1926 jeweils in Abs. 1 Nr. 4 in Betracht. Danach hat das Reich „die sonstigen Aufwendungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie bisher als beihilfefähig anerkannt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten“ übernommen. Daß die Aufwendungen für das streitige Darlehen niemals als beihilfefähig anerkannt worden seien, hat die Beklagte nicht behauptet. Nach Nr. 5 der „Bestimmungen des Bundesrates über die Verwendung der Reichsmittel, die durch den 2. Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind“ (RGBl. 1914 S. 619) sollten Beihilfen grundsätzlich nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen gewährt werden, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtspflege hinausgingen. Als beihilfefähige Aufwendungen kommen aber, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Abraham (JW. 1930 S. 777) zutreffend ausgeführt hat, nur solche Aufwendungen in Betracht, die ohne Aussicht auf Schaffung entsprechender wirtschaftlicher Gegenwerte gemacht worden sind. Das trifft hier nicht zu, denn der Lebensmittelmarkt ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts von der Beklagten vollständig nach kaufmännischen Gesichtspunkten betrieben worden. Ihren Ausgaben standen also jeweils entsprechende Einnahmen gegenüber. Daß

wider Erwarten bei der Abwicklung des Lebensmittelgeschäfts, wie die Beklagte behauptet hat, im Endergebnis nicht nur kein Gewinn erzielt, sondern im Gegenteil mit Verlust abgeschlossen worden ist, ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Belang. Bei der Aufnahme des Darlehns bestand jedenfalls die Aussicht, durch Einkauf und Weiterverkauf von Lebensmitteln entsprechende wirtschaftliche Gegenwerte zu schaffen.

Die Befugnis, die Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst zu übernehmen, war den Gemeinden durch § 12 Nr. 2 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) übertragen worden. Die Übernahme der Versorgung der Bevölkerung durch die Gemeinden geschah für deren eigene Rechnung; denn es ist in der genannten Bekanntmachung nirgends ausgesprochen, daß sie für Rechnung des Reichs erfolgen solle oder daß das Reich auch nur für etwa eintretende Verluste aufzukommen habe.

Da nach alledem die Beklagte bei der Aufnahme des Darlehns nicht für Rechnung des Reichs gehandelt hat, so hat das Berufungsgericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs mit Recht zurückgewiesen.

Auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 AbgErmWo. ist vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden. Nach dieser Vorschrift können Ansprüche Dritter (hier der Klägerin), die mit einem nach § 1 abzugeltenden Anspruch in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Der nach § 1 abzugeltende Anspruch kann hier nur der Anspruch der Beklagten gegen das Reich auf Erstattung des Darlehnsbetrags sein. Ob ein solcher Anspruch besteht und ob mit diesem Anspruch der des Dritten in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang steht, unterliegt ebenfalls der Prüfung des ordentlichen Gerichts (RGZ. Bd. 127 S. 365). Daß ein Anspruch der Beklagten gegen das Reich nicht besteht, ist oben dargelegt. Der vom Berufungsgericht zunächst erlassene Aussetzungsbefehl ist hiermit mit Recht aufgehoben worden. . .